



Universität Potsdam • Am Neuen Palais 10 • 14469 Potsdam

Per E-Mail: [REDACTED]

Frau [REDACTED]

**Dezernat für Personal-
und Rechtsangelegenheiten**

Bearbeiter/in: Winnie Stoltenberg

Telefon: 0331 977-113154

Telefax: 0331 977-1297

Geschäftszeichen: 3.J.5

Datum: 23. März 2022

Ihr Antrag auf Auskunft und Informationszugang # 227068

Sehr geehrte Frau Arneth,

auf Ihren per E-Mail vom 19.08.2021 gestellten Antrag auf Informationszugang ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

I.

Sie haben den Antrag auf Akteneinsicht und Informationszugang mit der Nummer # 227068 über die Plattform fragdenstaat.de bei der Universität Potsdam gestellt. Der Eingang Ihres Antrags wurde Ihnen am 21.09.2021 per E-Mail bestätigt und Sie um Verständnis bzgl. einer coronabedingten Verzögerung gebeten.

Sie begehren Akteneinsicht bzw. Informationen in Form einer „Kostenaufstellung aller in juristischen Angelegenheiten entstandenen Kosten, aufgegliedert nach gegnerischer Partei (z. B. Studierende, Mitarbeitende, Vertretungen, Unternehmen usw.), wer das juristische Verfahren initiiert hat und nach Art (z. B. IFG Anfragen, Gerichtsprozesse [aufgeschlüsselt nach Gericht], Beratung und jur. Expertisen, Politikberatung, Verteidigung, usw.)“ nach den Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

Seite 1 von 2

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
BIC/Swift: WELADEDXXX
IBAN: DE09 3005 0000 7110 4028 44

E-Mail:
Internet:
Dienstgebäude:
Am Neuen Palais, Haus, Zimmer

II.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass das BbgUIG und das VIG auf die von Ihnen gestellte Anfrage nicht anwendbar sind. Von vornherein aus dem Anwendungsbereich des AIG ausgenommen sind bei Anfragen an Hochschulen die Bereiche von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Prüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 AIG).

Das AIG verpflichtet zur Offenlegung vorhandener Informationen, nicht jedoch diese erst auf Antrag zu erstellen, zu beschaffen oder aufzubereiten (Anwendungshinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht § 1 Nr. 29).

Die angefragte Kostenaufstellung aller in juristischen Angelegenheiten entstandenen Kosten an der Universität Potsdam gibt es nicht. An der Universität Potsdam werden keine Statistiken oder Auswertungen bzgl. der Kosten von juristischen Angelegenheiten geführt. Zur Erstellung einer neuen Information ist die Universität durch das AIG nicht verpflichtet.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht daher nicht. Ihr Antrag ist abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Winnie Stofenberger

Hinweis:

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Eine solche Anrufung unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam, schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift gegeben werden.